
Beschaffungsregeln der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Beschaffungsregeln beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das oberste Prinzip der Beschaffung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das preisgünstigste nicht immer auch das wirtschaftlichste Angebot darstellen muss. Innovative Produkte können besonders berücksichtigt werden.
- (2) Die Beschaffung erfolgt nach objektiven und transparenten Kriterien. Eine faire und gleiche Behandlung aller Bewerber/Bieter ist zu gewährleisten, um somit den freien Wettbewerb zu fördern. Die Anwendung dieser Kriterien gewährleistet, dass
 - die Geschäftsführung und die Mitarbeiter/innen, die wesentlichen Einfluss auf die Beschaffung haben, nicht in Interessenkollision geraten.
 - Beschaffungen bei Personen, die in der IHK Mittlerer Niederrhein Ämter bekleiden, sowie ihnen nahestehenden Personen, wie unter fremden Dritten abgewickelt werden.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Beschaffungsregeln gelten für das Beschaffungswesen der IHK Mittlerer Niederrhein und der IHK Ausbildungsgesellschaft mbH.
- (2) Sie gelten für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen sowie Bauleistungen.
- (3) Sie gelten nicht für Aufträge, die künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen betreffen (z. B. Redner, Moderatoren, Musiker, Gutachter) sowie bei der Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern; jedoch sind auch hier die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 4 Beschaffungswesen

(1) Das Präsidium erlässt Richtlinien für die in § 2 Absatz 2 genannten Leistungen. Hierin ist festzulegen, nach welchen Verfahren die Vergabe erfolgen soll.

Als Verfahren kommen in Betracht:

- Direktkauf / direkte Beauftragung
- Freihändige Vergabe auf der Grundlage von mindestens 3 Angeboten
- Beschränkte Ausschreibung
- Öffentliche Ausschreibung (ggfls. EU-weit)

(2) Bei der Festlegung der Wertgrenzen sind insbesondere die Grundsätze gemäß § 1 Absatz 1 zu berücksichtigen.

(3) Vergabeverfahren sind zu dokumentieren. Umfang, Inhalt und Form sind festzulegen.

(4) Informationen über Beschaffungsvorgänge sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beschaffungsregeln treten ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Krefeld, 10.12.2015

Gez.
Heinz Schmidt
Präsident

Jürgen Steinmetz
Hauptgeschäftsführer